

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

## Die Oberbürgermeisterin

Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen-Anhalt  
Robert Krüger  
Stadtforststraße 70  
06120 Halle/ Saale



## Bitterfeld-Wolfen

Geschäftsbereich/Fachbereich  
GB III/ FB Ordnungswesen  
Verwaltungssitz  
OT Bitterfeld, Markt 7  
Telefon  
03494- 6660557  
Telefax  
03494-66609557  
E-Mail  
[Sandra.Paproth@Bitterfeld-Wolfen.de](mailto:Sandra.Paproth@Bitterfeld-Wolfen.de)  
Bearbeiter  
Frau Paproth  
Aktenzeichen  
SN040/11Pl-BiWo  
Datum  
22.02.2011

Ihr Schreiben vom  
21.02.2011

### Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen von Plakaten im Zuständigkeitsbereich (innerhalb der geschlossenen Ortschaft) der Stadt Bitterfeld-Wolfen

<b>Erlaubnisnehmer:</b>	Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt Robert Krüger
<b>Anschrift:</b>	Stadtforststraße 70 06120 Halle/ Saale
<b>Inhalt der Plakate:</b>	Wahlwerbung Landtagswahl 2011
<b>Plakatierung im Ortsteil:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Bitterfeld <input checked="" type="checkbox"/> Bobbau <input checked="" type="checkbox"/> Greppin <input checked="" type="checkbox"/> Holzweißig <input checked="" type="checkbox"/> Thalheim <input checked="" type="checkbox"/> Wolfen
<b>Anzahl der Plakate:</b>	114 Stück    10 Stück    20 Stück    20 Stück    10 Stück    50 Stück doppelseitige Plakate – (1 Genehmigungsetikett je doppelseitige Plakatierung)
<b>Größe der Plakate:</b>	A1
<b>Zeitraum der genehmigten Plakatierung:</b>	25.02.2011 ab 10.00 Uhr – 27.03.2011 bis 24.00 Uhr

Die von Ihnen beantragte Anzahl der Plakate wird hiermit genehmigt.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen behält sich den Widerruf bzw. den Teilwiderruf der Sondernutzungserlaubnis entsprechend § 18 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung vor.

**Hausadresse:**  
OT Wolfen  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen  
Tel.: (03494) 6660 0  
Fax: (03494) 6660 111  
Internet: [www.bitterfeld-wolfen.de](http://www.bitterfeld-wolfen.de)  
E-Mail: [info@bitterfeld-wolfen.de](mailto:info@bitterfeld-wolfen.de)

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
BLZ 800 537 22  
Kontonr.: 34 004 073  
IBAN DE71 800537220034 0040 73  
BIC NOLADE21BT

**Sprechzeiten:**  
Montag: 8-12 und 13-16 Uhr  
Dienstag: 8-12 und 13-18 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 8-12 und 13-18 Uhr  
Freitag: 8-12 Uhr



**Folgende Auflagen sind durch die Erlaubnisnehmer zu erfüllen bzw. zu kontrollieren.**

**I. In allen Ortsteilen der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

1. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
2. An Verkehrseinrichtungen (dazu gehören auch Lichtmästen, an denen Verkehrszeichen befestigt sind) sowie vor und auf Brückenbauwerken dürfen keine Plakate angebracht werden.
3. Die Plakate dürfen nur an Lichtmästen mit nichtkorrodierendem Material (Schlauchband oder Plastbefestigungsmaterial) in 2,20 m Höhe (Unterkante Plakat) und in einem Mindestabstand von 0,30 m (Außenkante Plakat) von der Fahrbahn befestigt werden. Das Ankleben ist untersagt.
4. Die Plakate müssen spätestens einen Tag nach Ablauf der genehmigten Plakatierungszeit entfernt sein. Die vollständige Entfernung des Befestigungsmaterials ist vorzunehmen und die beanspruchten Standorte sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
5. Auftretende Schäden an den Werbeträgern sind unverzüglich zu beseitigen.
6. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird von allen Haftansprüchen, insbesondere aus unerlaubter Handlung freigestellt.
7. Bei Werbung mit Werbemitteln ist ein Mindestabstand von 30 Metern zu Kreuzungen und Einmündungen einzuhalten.
8. Die Plakate sind mit den der Sondernutzungserlaubnis beigefügten Genehmigungsetiketten zu versehen. Die Aufbringung hat sichtbar auf der Vorderseite eines Plakates zu erfolgen.
9. Im Bereich von Kreisverkehrsplätzen ist das Anbringen von Plakaten nicht gestattet.

**II. Im Ortsteil Bitterfeld ist zusätzlich zu beachten:**

10. In der Berliner Straße (außerorts) und in der Walther-Rathenau Straße zwischen Bismarckstraße und Bahnhofstraße ist das Anbringen von Werbeträgern jeglicher Art nicht gestattet.
11. In der Zeit vom 01.05. bis 31.10. ist das Plakatieren an den Lichtmästen, an denen Blumenampeln angebracht sind, hier auf dem Marktplatz und teilweise in der Walther-Rathenau- Straße (vor dem Historischen Rathaus) nicht gestattet.

**III. Im Ortsteil Wolfen ist zusätzlich zu beachten:**

12. An Lichtmästen auf dem Grünstreifen zwischen Fahrradweg und Busspur der Verbindungsstraße ist das Anbringen von Plakaten jeglicher Art nicht gestattet.
13. An Lichtmästen im Bereich Leipziger Straße ab Waldstraße bis Einmündung K.-Liebknecht-Straße in Richtung Dessau-Roßlau ist das Anbringen von Plakaten jeglicher Art nicht gestattet.
14. In der Zeit vom 01.05. bis 31.10. ist das Plakatieren an den Lichtmästen, an denen Blumenampeln angebracht sind, hier in der Leipziger Straße zwischen Waldstraße und Bahnhofstraße nicht gestattet. Das Gleiche gilt für die Lichtmästen in der Dessauer Allee zwischen Ernst-Toller-Straße und Einmündung zwischen Nordstern und Nordpassage.

**IV. Im Ortsteil Bobbau ist zusätzlich zu beachten:**

15. An den neuen Lichtmästen (grüne Lichtmästen) in der Leipziger Straße und Friedensstraße ist das Anbringen von Plakaten jeglicher Art nicht gestattet.

OT Bitterfeld

Gemäß § 2 Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Bitterfeld vom 26.09.2001 bedarf die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt einer befristeten Sondernutzungserlaubnis.

Die Erteilung liegt im Ermessen der Behörde und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs stehen innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Bitterfeld ca. 2277 Leuchten für die Sondernutzung zu Werbezwecken zur Verfügung. Nach dem entwickelten Grundsatz des Bundesverwaltungsgerichtes muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen, hier mindestens 114 Plakatflächen. Mit einer Begrenzung der Plakatierung von 114 Plakatflächen ist dieser Grundsatz erfüllt.

OT Bobbau

Gemäß § 2 Satzung über die Straßensordnutzung der Gemeinde Bobbau vom 16.09.1997 bedarf die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt einer befristeten Sondernutzungserlaubnis.

Die Erteilung liegt im Ermessen der Behörde und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs stehen innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Bobbau ca. 150 Leuchten für die Sondernutzung zu Werbezwecken zur Verfügung. Nach dem entwickelten Grundsatz des Bundesverwaltungsgerichtes muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen, hier mindestens 7,5 Plakatflächen. Mit einer Begrenzung der Plakatierung von 10 Plakatflächen ist dieser Grundsatz erfüllt.

OT Greppin

Gemäß § 2 Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Greppin vom 14.12.1998 bedarf die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt einer befristeten Sondernutzungserlaubnis.

Die Erteilung liegt im Ermessen der Behörde und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs stehen innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Greppin ca. 300 Leuchten für die Sondernutzung zu Werbezwecken zur Verfügung. Nach dem entwickelten Grundsatz des Bundesverwaltungsgerichtes muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen, hier mindestens 15 Plakatflächen. Mit einer Begrenzung der Plakatierung von 20 Plakatflächen ist dieser Grundsatz erfüllt.

OT Holzweißig

Gemäß § 2 Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Holzweißig vom 26.09.1996 bedarf die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt einer befristeten Sondernutzungserlaubnis.

Die Erteilung liegt im Ermessen der Behörde und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs stehen innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen, im Ortsteil Holzweißig ca. 367 Leuchten für die Sondernutzung zu Werbezwecken zur Verfügung. Nach dem entwickelten Grundsatz des Bundesverwaltungsgerichtes muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen, hier mindestens 20 Plakatflächen. Mit einer Begrenzung der Plakatierung von 20 Plakatflächen ist dieser Grundsatz erfüllt.

OT Thalheim

Gemäß § 2 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Thalheim vom 18.04.2007 bedarf die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt einer befristeten Sondernutzungserlaubnis.

Die Erteilung liegt im Ermessen der Behörde und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs stehen innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Thalheim ca. 150 Leuchten für die Sondernutzung zu Werbezwecken zur Verfügung. Nach dem entwickelten Grundsatz des Bundesverwaltungsgerichtes muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen, hier mindestens 7,5 Plakatflächen. Mit einer Begrenzung der Plakatierung von 10 Plakatflächen ist dieser Grundsatz erfüllt.

OT Wolfen

Gemäß § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Wolfen vom 02.02.1994 bedarf die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt einer befristeten Sondernutzungserlaubnis.

Die Erteilung liegt im Ermessen der Behörde und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs stehen innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Wolfen ca. 900 Leuchten für die Sondernutzung zu Werbezwecken zur Verfügung. Nach dem entwickelten Grundsatz des Bundesverwaltungsgerichtes muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen, hier mindestens 45 Plakatflächen. Mit einer Begrenzung der Plakatierung von 50 Plakatflächen ist dieser Grundsatz erfüllt.

Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und -bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen. Weiterhin erfolgen seitens der Gewerbetreibenden ebenfalls Antragstellungen auf Plakatierungen.

Die Landtagswahl findet am 20. März 2011 statt. Entsprechend §§ 14 und 15 LWG endet die Einreichung der Kreiswahlvorschläge am 48. Tage vor der Wahl um 18.00 Uhr und gem. § 23 Abs. 6 LWG wird die Entscheidung der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Wahlvorschläge spätestens am 44. Tage vor der Wahl getroffen. Somit wird der Beginn der Plakatierung auf den 04. Februar 2011 festgelegt. Damit bietet sich den Parteien bis zum Wahltag ein angemessener Zeitraum zur Darstellung gegenüber der Bevölkerung. Als einen angemessenen Zeitraum für die Beseitigung der Plakate nach den Landtagswahlen wird eine Woche als angemessen gehalten. Somit wird das Ende der Plakatierung auf den 27. März 2011 festgelegt.

Die Genehmigung der Plakatierung bezieht sich ausschließlich auf das Anbringen von Plakaten an Leuchten. Das Aufkleben von Wahlplakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen des Straßenkörpers (z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä.) sowie an Bäumen im Straßenraum ist wegen des erheblichen Kostenaufwandes für die Beseitigung solcher Werbemittel sowie aus Gründen des Umweltschutzes untersagt.

Politische Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 der StVO vom 16. 11. 1970, BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38, zuletzt geändert durch Artikel 474 der VO v. 31.10.2006, BGBl. I S. 2407, 2467, in der jeweils geltenden Fassung) gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§33 Abs. 2 Satz 2 StVO).

Plakatstände usw. im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden.

**Hinweis:**

Bei Verstößen gegen oben genannte Auflagen liegt gemäß § 48 Abs.1 Nr. 3 StrG LSA der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vor. Neben der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren wird auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 20 StrG LSA eine Verfügung erlassen. Im Bedarfsfall wird die Ersatzvornahme durchgeführt. Die Ersatzvornahme und deren Folgeverfahren sind kostenpflichtig.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass diese Sondernutzungserlaubnis ordnungsbehördliche Untersagungsverfügungen im Einzelfall nicht berührt, die auf Verstößen gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden, wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Rathausplatz 1, 0766 Bitterfeld-Wolfen, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Ordnungswesen, OT Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzulegen.

Im Auftrag

*C. Reinsch*

C. Reinsch  
Sachbereichsleiterin Verkehr